

# RS Vwgh 2001/7/6 97/19/1105

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.07.2001

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AufG 1992 §5 Abs1;

AVG §37;

AVG §45 Abs3;

FrG 1993 §10 Abs1 Z2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/19/0859 E 6. Juli 2001 RS 1 (hier nur betreffend ortsübliche Unterkunft)

## Stammrechtssatz

Der Antragsteller hat von sich aus (initiativ) zu belegen, dass er über die zur Bestreitung seines Unterhaltes erforderlichen Mittel sowie über eine ortsübliche Unterkunft verfügt. Aufforderungen seitens der Behörde an den Antragsteller, dieser Darlegungspflicht entsprechend zu handeln, sind demnach ebenso wenig geboten, wie die Durchführung diesbezüglicher amtswegiger Ermittlungen (Hinweis E 5. Juni 1998, Zl. 96/19/2042). Von den diesbezüglichen Angaben des Fremden kann die Behörde selbst dann ausgehen, wenn sie erstmals den Versagungsgrund des § 5 Abs. 1 AufG 1992 heranzieht.

## Schlagworte

Parteiengehör Erhebungen Ermittlungsverfahren

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1997191105.X01

## Im RIS seit

10.09.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>